



Reglement über die Ernennung und Ausbildung von Leistungsrichtern

1. Präambel

- 1.1 Der Aussagewert unserer Anlage- und Leistungsprüfungen steht und fällt mit der Fähigkeit, dem Wissen und der Objektivität der Leistungsrichter. Dem charakterlich einwandfreien, urteilsfähigen Leistungsrichter (LR) wird sich jeder Jagdgebrauchshundeführer gerne und mit dem nötigen Vertrauen stellen.
- 1.2 Aus diesem Grund ist es unabdingbare und dringliche Erfordernis für einen im Urteil objektiven und im Charakter integren, verantwortungsbewussten Richternachwuchs zu sorgen. Nach diesen Gesichtspunkten muss die Aus- und Weiterbildung der Leistungsrichteranwälter (LRA) grundsätzlich festgelegt werden, wozu das nachfolgende Reglement dienen soll.

2. Rechtsgrundlage

- 2.1 Die Rechtsgrundlage dieses Reglements ist die PLRO der AGJ.

3. Anforderungen an Leistungsrichteranwälter

- 3.1 LRA dürfen nur durch die Generalversammlung (GV) des SDC gewählt werden:

Anforderungen

- Mindestens seit zwei Jahren Mitglied des SDC.
- Jagdscheininhaber oder in Ausbildung stehender Jäger.
- In guter körperlicher Verfassung und den Anforderungen gewachsen.
- Besitzer eines Dachshundes.
- Selbst abgeführter Dachshund mit Erfolg an einer Vielseitigkeitsprüfung sowie Schweissprüfung PO DTK oder TKJ 1000m.
- Eignung als Ausbilder und Führer.
- Charakterlich einwandfrei.
- Dass angenommen werden kann, dass der künftige LR ein sachlich richtiges und objektives Urteil jedermann gegenüber zu fällen und zu vertreten vermag.

Sind diese vorstehenden Bedingungen erfüllt, so beantragt der Ausschuss für das Gebrauchshundewesen im SDC dem Vorstand den LRA-Kandidaten der nächsten GV zur Wahl vorzuschlagen.

- 3.2 Interessenten können sich beim Klub-Präsidenten schriftlich um das Amt eines LRA bewerben. Die Bewerbung muss bis zum **1. November** des laufenden

Jahres erfolgen. Dem Interessenten ist das „**Bewerbungsformular für LRA-Kandidaten**“ zuzustellen.

- 3.3 Die Wahl durch die Generalversammlung bedarf der Bestätigung durch die TKJ. Der Antrag zur Bestätigung eines Jagdhunderichteranwärters oder Jagdhunderichters erfolgt auf die von der TKJ vorgeschriebene Weise, normalerweise durch direkten Eintrag in die auf der Homepage der AGJ geführte Liste.
- 3.4 Das Richteramt jeder Kategorie darf erst nach Bestätigung durch die TKJ aufgenommen werden. Die Bestätigung ist auch Voraussetzung für die Aufnahme in die von der TKJ auf der Homepage der AGJ geführte Liste der Jagdhunderichteanwärter und Jagdhunderichter.
- 3.5 Die Jagdhunderichteanwärter und die Jagdhunderichter erhalten mit der Bestätigung durch die TKJ einen durch die TKJ ausgestellten Richterausweis (Richterbuch oder ähnliches Dokument).
- 3.6 Der Besuch der Richterurse des SDC ist für LRA obligatorisch.

4. Ausbildungsprogramm

- 4.1 Der LRA muss während seiner Anwartschaft im In- und Ausland mindestens an folgenden Prüfungen unter verschiedenen Richtern mitrichten:
- Ein Wassertest PO DTK
 - Zwei Spurlautprüfungen PO DTK
 - Eine Schweissprüfung PO DTK
 - Zwei Schweissprüfungen PO TKJ, wovon mindestens eine Prüfung gemäss Abs. C
 - Zwei Vielseitigkeitsprüfungen PO DTK, wovon mindestens eine in Deutschland
 - Eine Stöberprüfung PO DTK
 - Eine Schliefenprüfung PO SDC (wenn nicht möglich, dann zwei Baueignungsbewertungen PO DTK)
 - Eine Baueignungsbewertung (sofern eine Schliefenprüfung absolviert wurde) PO DTK

Der LRA hat sich selber um Möglichkeiten für die notwendigen Anwartschaften zu bemühen. Der Präsident und der Obmann für das Gebrauchswesen im SDC stehen dem LRA für jegliche Unterstützung zur Verfügung.

Will der LRA eine Anwartschaft in Deutschland absolvieren, so hat er dies dem Präsidenten des SDC frühzeitig mitzuteilen. Der Präsident des SDC ersucht den Vorsitzenden des entsprechenden Landesverbandes des DTK um Unterstützung bei der Ausbildung des LRA. Diesem Schreiben ist das Formular "**Jagdgebrauchshundewesen - Beurteilungsblatt für Leistungsrichteranwärter**" beizulegen.

- 4.2 Der LRA hat mit den amtierenden Richtern nach jedem Prüfungsabschnitt die gezeigten Leistungen des Hundes zu besprechen. Der LRA hat als erster sein Urteil abzugeben und zu begründen.
- 4.3 Der LRA erhält zu jeder Prüfung Richterunterlagen der teilnehmenden Gespanne, die er exakt zu führen und mit seinen Beurteilungsnotizen zu versehen hat. Diese Richterunterlagen hat er bis zur Wahl als LR aufzubewahren. Er muss in der Lage sein jederzeit die Richterunterlagen dem Vorstand des SDC zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Über jede Prüfung, an welcher der LRA teilgenommen hat, muss er innert acht Tagen einen ausführlichen, von ihm selbst verfassten Bericht, dem Prüfungsleiter (CH) resp. Richterobmann (D) wie auch dem Obmann für das Gebrauchshundewesen im SDC zustellen. Diese Berichte müssen die fachliche Eignung des LRA ausweisen.

CH: Der Prüfungsleiter sendet nach Erhalt den Anwärterbericht und das Beurteilungsblatt für LRA umgehend dem im Voraus bestimmten Prüfungsrichter zur Begutachtung. Aufgrund der Richtertätigkeit und der Beurteilung des Richterberichtes hat der jeweilige Prüfungsrichter den LRA mittels dem zugestellten Formular des SDC zu qualifizieren. Das Qualifikationsblatt ist innert acht Tagen dem Obmann für das Jagdgebrauchshundewesen im SDC zuzustellen.

D: Dem Richterobmann wurde durch den Vorsitzenden des Landesverbandes das Beurteilungsblatt für LRA bereits zugestellt. Aufgrund der Richtertätigkeit und der Beurteilung des Richterberichtes hat der jeweilige Richterobmann den LRA mittels dem zugestellten Formular des SDC zu qualifizieren. Das Qualifikationsblatt ist innert acht Tagen dem Obmann für das Jagdgebrauchshundewesen im SDC zuzustellen.
- 4.5 Zusätzlich hat der LRA die von der AGJ vorgeschriebenen Kurse zu absolvieren.
- 4.6 Die Ausbildung dauert mindestens 2, höchstens jedoch 4 Jahre. Anwärter, die vom SDC nicht innert dieser Fristen zum Leistungsrichter ernannt werden, werden von der TKJ von der Liste der Anwärter gestrichen.

5. Eignung als Leistungsrichter

- 5.1 Sobald ein LRA alle vorgeschriebenen Anwartschaften bestanden, die Jägerprüfung bestanden prüft der Vorstand des SDC, auf Antrag des Ausschusses für das Jagdgebrauchshundewesen, die Eignung als Richter und empfiehlt gegebenenfalls den Anwärter der GV zur Wahl als LR. Nach der Wahl an der GV wird die Ernennung einschliesslich aller Unterlagen zur Genehmigung der TKJ unterbreitet.
- 5.2 Sind die gezeigten Leistungen des LRA noch nicht genügend, so entscheidet der Vorstand des SDC über die evtl. weitere Ausbildung. Eine Ablehnung als Richter wird dem LRA, unter Bekanntgabe der Gründe, mitgeteilt.
- 5.3 Der Entscheid des Vorstandes kann an das Verbandsgericht der SKG weitergezogen werden.

6. Leistungsrichter

- 6.1 Der Besuch des Richterurses des SDC ist für Leistungsrichter obligatorisch. Einmal pro Jahr ist der LR verpflichtet dem SDC als Richter oder Prüfungsleiter zur Verfügung zu stehen.

7. Internationale Richter

- 7.1 Erfahrene LR können vom Ausschuss für das Jagdgebrauchshundewesen zur Wahl zum Internationalen Richter an die Generalversammlung vorgeschlagen werden. Ernante Internationale Richter werden der TKJ gemeldet und sie werden auf der Richterliste als solche gekennzeichnet.

8. Prüfungsleiter

- 8.1 Erfahrene LR können vom Ausschuss für das Jagdgebrauchshundewesen zur Wahl zum Prüfungsleiter an die Generalversammlung vorgeschlagen werden. Vorgängig haben sie mindestens zwei Anwartschaften als Prüfungsleiter zu absolvieren. Ernante Prüfungsleiter werden der TKJ gemeldet und sie werden auf der Richterliste als solche gekennzeichnet.

9. Jagdhunderichter-Listen

- 9.1 Die TKJ führt eine Liste der Richteranwälter, Richter und Prüfungsleiter auf der interaktiven Homepage der AGJ. Der SDC ist verpflichtet, der TKJ Mutationen für die Jagdhunderichter-Listen unverzüglich zu melden und die Liste periodisch auf Richtigkeit der Einträge ihrer Richter zu überprüfen.

10. Sanktionen gegen Leistungsrichter und Streichungen

- 10.1 Die TKJ kann bei Pflichtverletzungen, Verstößen gegen das Reglement oder bei namhaften anderweitigen Verfehlungen von sich aus oder auf Antrag des SDC gegen LRA und LR schriftlich zu begründende Sanktionen gemäss der PLRO der AGJ verhängen.
- 10.2 Das Verfahren richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen der PLRO der AGJ.
- 10.3 Eine Streichung von der Liste der Jagdhunderichter oder Jagdhunderichteranwälter kann auf Antrag des SDC oder durch die TKJ unabhängig vom Erlass von Sanktionen auch in folgenden Fällen erfolgen:
- wenn der LR oder LRA nicht mehr Mitglied des SDC ist oder ausgeschlossen wurde
 - wenn der LR oder LRA wegen eines Jagdvergehens rechtskräftig die Jagdberechtigung verloren hat

11. Schlussbestimmungen

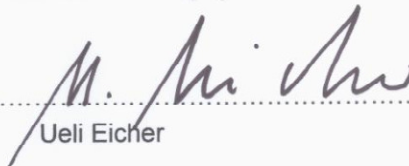
- 11.1 Dieses Reglement wurde durch die 118. GV SDC (schriftlich durchgeführt) am 20. März 2021 genehmigt.
- 11.2 Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse. Es tritt nach Genehmigung durch die Technische Kommission für das Jagdhundewesen der SKG (TKJ) sofort in Kraft.

Der Präsident des SDC:



Kurt Hartmann

Der Obmann des Jagdgebrauchswesen SDC:



Ueli Eicher

Genehmigt durch die TKJ

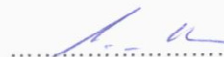
27.4.2021 in Zürich

Der Präsident



Dr. Walter Müllhaupt

Die Sekretärin:



Silvia Mutter